

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Übertragung der Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Zinal nach Zermatt.

(Vom 9. April 1904.)

Tit.

Sie haben durch Bundesbeschluß vom 22. Juni 1901 (E. A. S. XVII, 85), den Herren A. Gay, Architekt in Montreux, G. Dietrich, Ingenieur in Eclépens, und Ernst Gay, Architekt in Sitten die Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Schmalspurbahn von Zinal nach Zermatt erteilt. Durch Bundesratsbeschluß wurde die Frist zur Einreichung der vorschriftsmäßigen Vorlagen bis zum 22. Juni 1895 verlängert (E. A. S. XIX, 144).

Unterm 12. Februar abhin haben uns die Konzessionäre mitgeteilt, daß sie ihre Konzession an die Elektrizitätsgesellschaft des Einfischtales, die sich in Siders am 24. Januar konstituiert habe, abgetreten haben. Sie ersuchen nun deshalb die Bundesbehörden um Übertragung der Konzession auf die genannte Gesellschaft.

Der Staatsrat des Kantons Wallis empfiehlt in seiner Vernehmlassung vom 12. März 1904 das Gesuch. Dasselbe gibt auch uns zu keinen Einwendungen Anlaß.

Wir erlauben uns daher, Ihnen den nachstehenden Beschlußentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 9. April 1904.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

Übertragung der Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Zinal nach Zermatt.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1. eines von der Elektrizitätsgesellschaft des Einfischtales mitunterzeichneten Gesuches der Herren A. Gay, Architekt in Lausanne, G. Dietrich, Ingenieur in Lausanne, und E. Gay, Architekt in Sitten, vom 12. Februar 1904:
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 9. April 1904,

beschließt:

1. Die durch Bundesbeschluss vom 22. Juni 1901 (E. A. S. XVII, 85) den Herren A. Gay, Architekt in Montreux, G. Dietrich, Ingenieur in Eclépens, und Ernst Gay, Architekt in Sitten, erteilte Konzession für den Bau und Betrieb einer elektrischen Schmalspurbahn von Zinal nach Zermatt wird unter den gleichen Bedingungen auf die Elektrizitätsgesellschaft des Einfischtales, deren Sitz in Siders ist, übertragen.

2. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses, welcher am 1. Mai 1904 in Kraft tritt, beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Übertragung der Konzession einer elektrischen Schmalspurbahn von Zinal nach Zermatt. (Vom 9. April 1904.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1904
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.04.1904
Date	
Data	
Seite	745-747
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 930

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.